

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

14. August 2013

Nr. 38 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |   |       |
|---------|---|-------|
| 96/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013    | 2 - 3 |
| 97/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der GKD über die Haushaltssatzung und die Bekanntmachung der Haushaltssatzung – 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes GKD Paderborn für das Haushaltsjahr 2013 - | 4 - 7 |

96/2013

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Bad Wünnenberg

wird in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme

in der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg  
Poststraße 15, Zimmer 27, 33181 Bad Wünnenberg

<sup>2)</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis zum 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis  Uhr, bei der Gemeindebehörde<sup>4)</sup>

Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

137 - Paderborn - Gütersloh III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von<sup>5)</sup>

Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Bad Wünnenberg, den 08.08.2013



Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nicht zu unterschreiben.

4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

5) Gemäß § 38 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

97/2013

**1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes GKD Paderborn  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 sowie nach § 7 (i) der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn vom 18.10.1978 in der Neufassung vom 04.08.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41 vom 11.10.1999, S. 297), zuletzt geändert am 07.01.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 5 vom 26.01.2009) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn am 03.07.2013 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 18.12.2012 erlassen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

|  | die<br>bisherigen<br>fest-<br>gesetzten<br>Gesamt-<br>Beträge | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit<br>der<br>Gesamtbetrag<br>des<br>Haushalts-<br>plans einschl.<br>Nachträge<br>festgesetzt auf<br>EUR |
|--|---|--------------|------------------|--|
|  | EUR   | EUR          | EUR              |  |
| <b>Ergebnisplan</b>                                |   |              |                  |  |
| Erträge  | 12.743.138  |              |                  | 12.743.138   |
| Aufwendungen                                       | 12.743.103  |              |                  | 12.743.103   |
| <b>Finanzplan</b>                                  |   |              |                  |  |
| <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>          |   |              |                  |  |
| Einzahlungen                                       | 13.801.116  |              |                  | 13.801.116   |
| Auszahlungen                                       | 11.409.093  |              |                  | 11.409.093   |
| <u>aus Investitions- u. Finanzierungstätigkeit</u> |   |              |                  |  |
| Einzahlungen                                       | 1.000   |              |                  | 1.000  |
| Auszahlungen                                       | 3.284.319   | 630.000      |                  | 3.914.319  |

**§ 2**

Kredite für Investitionen der GKD Paderborn werden nicht veranschlagt.

Zur Refinanzierung des Mietkaufgeschäftes der Verbandsmitglieder wird die GKD ermächtigt, einen Kredit in Höhe von 120.000 € aufzunehmen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 242.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Umlage gem. § 19 der Verbandssatzung wird auf 0,54 € je Einwohner festgesetzt. Die Einwohner der Verbandsmitglieder werden nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung vom 30.06.2012 ermittelt.

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder laufender Verträge zu leisten sind oder durch Dritte erstattet werden.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Im Finanzplan werden Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

**§ 9**

Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehen sind, dürfen nicht wieder besetzt werden. Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, werden entsprechend einer neuen Bewertung besetzt.

Paderborn, 03.07.2013

  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

  
Scholz  
Schriftführer

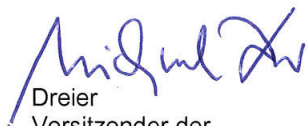
## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Anzeigeverfahren gem. §§ 8, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. V. mit § 53 KrO und § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 16.07.2013 abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GKD Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 09.08.2013



Dreier  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung der GKD Paderborn